

Aktenzeichen: 4 AZR 13/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 4 AZR 13/82 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 8. April 1981
- 3 Ca 5672/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 29. September 1981
- 5 Sa 471/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 1;
Verfahrenstarifvertrag § 1

Leitsatz: Fahrbahnmarkierungsarbeiten können sowohl
zum Straßenbau als auch zur Malerbranche
gehören. Sie sind vom Geltungsbereich des
BRTV-Bau ausgenommen, wenn sie von einem
Betrieb des Malerhandwerks ausgeführt wer-
den.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
18. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

**Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. September 1981 - 5 Sa 471/81 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

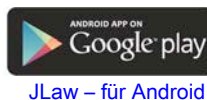
Die im Jahre 1952 gegründete Beklagte befaßt sich ausschließlich mit der Anbringung von Fahrbahnmarkierungen. Der Gründer der Beklagten war gelernter Maler. Von 1952 bis Oktober 1975 beschäftigte die Beklagte einen Malermeister, der am 22. Oktober 1975 tödlich verunglückte. Seit dieser Zeit ist bei der Beklagten kein Malermeister mehr tätig. Im Klagezeitraum (1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980) setzte die Beklagte zehn Arbeitskolonnen für die Markierungsarbeiten ein. Die Kolonnenführer waren überwiegend Maler- gesellen. Zu den übrigen Kolonnenmitgliedern gehörten u.a. Kraftfahrzeugmechaniker, die durch innerbetriebliche Umschulung für die Fahrbahnmarkierung zusätzlich ausgebildet worden waren, und Hilfskräfte. Von den zehn Markierungskolonnen führten acht Kolonnen nur Farbmarkierungen auf den Fahrbahnen aus; dies entsprach etwa 70 % der Gesamtarbeitszeit des Unternehmens für Fahrbahnmarkierungen. Zwei Arbeitskolonnen nahmen sogenannte thermoplastische Fahrbahnmarkierungen vor. Bei diesen Arbeiten wird der Straßenbelag ge- fräst oder auf sonstige Weise ein Teil der Oberfläche des Straßenbelags entfernt und in die so entstandenen Formen Plastikmasse zur Gestaltung der Verkehrszeichen eingebracht. Der Geschäftsführer der Beklagten, der kein gelernter Ma- ler ist, arbeitet im Betrieb der Beklagten mit. Die Beklagte gehört der Innung des Maler- und Lackiererhandwerks als Gastmitglied an.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Auskunftserteilung nach den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980 in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten falle unter den fachlichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) und der allgemeinverbindlichen Sozialtarifverträge des Baugewerbes. In dem Katalog der von § 1 BRTV-Bau aufgeführten Arbeiten der Betriebe des Baugewerbes seien die Fahrbahnmarkierungsarbeiten ausdrücklich erwähnt. Diese Arbeiten würden auch üblicherweise von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt. Die Verkehrszeichen auf der Straßendecke gehörten zur Fertigstellung der Straße, die im tariflichen Sinne ein Bauwerk sei.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,

1.1 wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten

Januar bis Dezember 1979

Januar bis Oktober 1980

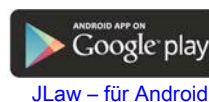
in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die Bruttolohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes in den genannten Monaten angefallen sind,

1.2 wieviel technische und kaufmännische Angestellte sowie

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

**Poliere und Schachtmeister
in den Monaten**

Januar bis Dezem-
ber 1979

Januar bis Okto-
ber 1980

in dem Betrieb der Beklag-
ten beschäftigt wurden und
in welcher Höhe Beiträge
für die Zusatzversorgungs-
kasse des Baugewerbes in
den genannten Monaten an-
gefallen sind;

2. für den Fall, daß diese
Verpflichtung zur Auskunft-
erteilung innerhalb einer
Frist von einer Woche nach
Urteilszustellung nicht
erfüllt wird, an die Klä-
gerin folgende Entschädi-
gung zu zahlen:

zu Nr. 1.1

616.000,00 DM

zu Nr. 1.2

660,00 DM

Gesamtbetrag

616.660,00 DM.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, Fahrbahnmarkierungsarbeiten gehörten nach Berufsbild, fachlicher Tradition und Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben zur Malerbranche. Zum Baugewerbe gehörten nur solche Betriebe, die thermoplastische Fahrbahnmarkierungen überwiegend ausführten. Da sie die Fahrbahnmarkierungen überwiegend mit Farben und nicht mit Thermoplastiken vornehme, sei sie der Malerbranche zuzurechnen. Demgemäß unterfalle sie den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland. Ob ihr Betrieb handwerksmäßig geführt werde, sei für die tarifliche Zuordnung zu den Malertarifen unerheblich. Ihr Betrieb werde aber auch handwerksmäßig geführt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

Da die für den Klageanspruch maßgebenden tariflichen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980 geändert wurden, ist die Klageforderung für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 einerseits und den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1980 andererseits getrennt zu prüfen.

Anspruchsgrundlagen für den Auskunftsanspruch der Klägerin im Klagezeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 sind der allgemeinverbindliche Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 7. Februar 1979 (Verf-TV) sowie der allgemeinverbindliche Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 30. Oktober 1975 in der Fassung vom 27. November 1978 (Verf-TV Ang). Beide Tarifverträge sind seit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1. Januar 1979 in Kraft. Nach § 2 Nr. 1 6 Verf-TV und § 2 Nr. II 2.2 Verf-TV Ang hat der Arbeitgeber für jeden monatlichen Abrechnungszeitraum die mit der Klageforderung geltend gemachten Auskünfte zu erteilen.

Dieser Auskunftsanspruch der Klägerin besteht jedoch nur gegenüber solchen Arbeitgebern, die unter den fachlichen Geltungsbereich der angeführten Tarifverträge fallen. Dies hat das Landesarbeitsgericht für die Beklagte mit fehlerhafter Begründung bejaht.

Nach § 1 Nr. 2 Verf-TV und § 1 Nr. 2 Verf-TV Ang in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Tarifvertrags über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 30. Oktober 1975 (TV A-Rente), die insoweit mit § 1 Nr. 2 BRTV-Bau übereinstimmen, gehören zum fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge:

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, so-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weit es überwiegend für den eigenen Bedarf erfolgt);

...

Ausgenommen sind die Betriebe

...

des Malerhandwerks, soweit nicht Putz-, Stuck-, oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden;

...

Danach fallen unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau und der Verfahrenstarifverträge nur Betriebe, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Nr. 2 BRTV-Bau nachfolgenden Einzelaufstellung genannt sind (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. BAG Urteil vom 17. März 1976 - 4 AZR 188/75 -, AP Nr. 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, mit zahlreichen Nachweisen).

Im Betrieb der Beklagten werden zwar keine Bauten erstellt. Mit den Fahrbahnmarkierungen erbringt die Beklagte jedoch "sonstige bauliche Leistungen" im Sinne der tariflichen Vorschriften. Sonstige bauliche Leistungen erfordern nach dem eindeutigen Tarifwortlaut im Sinne einer ersten Voraussetzung, daß es sich bei dem Betrieb der Beklagten um einen Betrieb des Baugewerbes handeln muß (BAG Urteile vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, und vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Ein Betrieb des Baugewerbes liegt dann vor, wenn er nach Herkunft und Üblichkeit im Hinblick auf die von ihm überwiegend ausgeführten Arbeiten als solcher angesehen wird. Dies ist vorliegend für die Beklagte zu bejahen. Hierbei ist es insoweit unerheblich, ob Fahrbahnmarkierungsarbeiten den allein in Betracht kommenden Berufen des Straßenbauers oder des Malers zuzuordnen sind. Straßenbauunternehmen werden nach Herkunft und Üblichkeit als Betriebe des Baugewerbes

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angesehen. Aber auch Malerbetriebe, die bei Baumaßnahmen tätig werden, gehören nach Herkommen und Üblichkeit zu den Betrieben des Baugewerbes, da sie insoweit dem sogenannten Ausbaugewerbe zugeordnet werden (vgl. Klassifizierung der Berufe, Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 1981, Nr. 511). Davon gehen auch die Tarifvertragsparteien ersichtlich aus. Denn wenn sie Betriebe des Malerhandwerks ausdrücklich vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau ausnehmen, setzt dies voraus, daß Malerbetriebe ohne diese Ausnahmeregelung unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fallen und damit Baubetriebe sein können.

Weiteres Erfordernis der "sonstigen baulichen Leistungen" im Sinne von § 1 Nr. 2 BRTV-Bau ist, wie von den Tarifvertragsparteien selbst in einer tariflichen Definition ausdefiniert wird, daß die auszuführenden Arbeiten - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Dabei ist nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) davon auszugehen, daß mit "Erstellung von Bauwerken" alle Arbeiten gemeint sind, die irgendwie - wenn auch nur auf einem kleinen und speziellen Gebiet - der Errichtung und Vollendung von Bauwerken zu dienen bestimmt sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach der Verkehrsauffassung und der allgemeinen Lebenserfahrung ein Bauwerk erst dann "erstellt" und damit baulich vollendet ist, wenn es in vollem Umfang seinen bestimmungsgemäßen Zweck zu erfüllen in der Lage ist (BAG Urteile vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74-, AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, und vom 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 -, AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Straßen und Fahrbahnen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Bauwerke (vgl. BAG Urteil vom 2. Oktober 1973 - 4 AZR 611/72 -, AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).



Fahrbahnmarkierungsarbeiten sind wie die sonstigen Straßenbauarbeiten noch an der Straße als Baukörper zu leisten (BAG Urteil vom 2. Oktober 1973, aaO). Fahrbahnmarkierungsarbeiten, die von den zuständigen Behörden als erforderlich angesehen und demgemäß angeordnet werden, dienen regelmäßig der ordnungsgemäßen Fertigstellung einer Straße. Dies hat das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf § 41 StVO zutreffend ausgeführt. Nach dieser Vorschrift enthalten die Markierungen auf der Straßenoberfläche Gebote und Verbote. Solche behördlich angeordneten Gebote und Verbote sind heute für einen ordnungsgemäßen und reibungslos verlaufenden Straßenverkehr unerlässlich. Die Fahrbahn kann damit ihre Bestimmung als Verkehrsweg nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn die insoweit erforderlichen Fahrbahnmarkierungen angebracht sind. Damit gehören Fahrbahnmarkierungsarbeiten zu den sonstigen baulichen Leistungen im Sinne von § 1 Nr. 2 BRTV-Bau. Hierbei sind sowohl das Aufbringen von Markierungsfarben als auch das Ein- und Aufbringen von Plastikmassen zu Markierungszwecken sowie das Anbringen von Markierungsnägeln und ähnlichen Einrichtungen zu den Fahrbahnmarkierungsarbeiten zu rechnen (BAG Urteil vom 2. Oktober 1973 - 4 AZR 611/72 -, AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Hinzu kommen noch die erforderlichen Vorarbeiten. Daher ist die gesamte Tätigkeit der Beklagten auf dem Gebiet der Fahrbahnmarkierungen, sei es durch Farbmarkierungen oder thermoplastische Markierungen, als bauliche Leistung im tariflichen Sinne anzusehen.

Schließlich führt die Beklagte mit den Fahrbahnmarkierungsarbeiten auch Tätigkeiten aus, die in der Einzelaufstellung des § 1 Nr. 2 BRTV-Bau ausdrücklich genannt sind. Damit sind an sich für den Betrieb der Beklagten die Voraussetzungen erfüllt, nach denen ihr Betrieb unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fällt.

Trotz Erfüllung dieser Voraussetzungen nimmt der BRTV-Bau aus seinem fachlichen Geltungsbereich jedoch die Betrie-



be des Malerhandwerks aus, soweit nicht Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden. Demgemäß muß geprüft werden, ob der Betrieb der Beklagten zum Malerhandwerk gehört. Dies setzt voraus, daß der Betrieb der Beklagten

1. der Malerbranche zugeordnet werden kann und
2. darüber hinaus auch handwerksmäßig betrieben wird.

Nur wenn beide Voraussetzungen bejaht werden können, liegt ein Betrieb des Malerhandwerks vor.

Nach dem beiderseitigen Parteivortrag und den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen gehört der Betrieb der Beklagten zur Malerbranche. Zu diesem Schluß kommt der Senat aufgrund der einschlägigen Verordnungen über das Berufsbild und über die Berufsausbildung sowie nach dem berufskundlichen Schrifttum und den von der Beklagten angewendeten Arbeitsmethoden. Dem Maler- und Lackiererhandwerk sind nach der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. August 1973 (BGBl. I S. 1040) "Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen" zuzuordnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung). Ferner sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 40 der Verordnung dem Maler- und Lackiererhandwerk u.a. folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen: "Aufbringen von Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen". Aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1545) ergibt sich, daß auch die Ausführung von Vorarbeiten und das Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 7 und 8 der Verordnung) Gegenstand der Berufsausbildung zum Maler und Lackierer ist. Im berufskundlichen Schrifttum wird die Kennzeichnung von Verkehrsschildern und Markierungen (Pfeile, Streifen) ausdrücklich zum Berufsfeld des Malers und Lackierers gezählt (Blätter zur



Berufskunde 1 - III E 101 unter Nr. 1.1); "Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen" gehört nach Molle (Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 1975, S. 507) zum Aufgabengebiet des Malers und Lackierers. Die Beklagte führt die Arbeiten auch nach den Methoden des Malergewerbes aus. Das folgt daraus, daß im Betrieb der Beklagten bis Oktober 1975 ein Malermeister tätig war und die Kolonnenführer auch heute noch überwiegend gelernte Maler-
gesellen sind. Deshalb ist davon auszugehen, daß sie die Arbeiten entsprechend ihrer Berufsausbildung ausüben. Demgemäß ist der Betrieb der Beklagten der Malerbranche zuzuordnen.

Hierbei kann offenbleiben, ob auch thermoplastische Fahrbahnmarkierungen zur Malerbranche gezählt werden können, wofür das Berufsbild des Malers spricht, das beim Aufbringen von Straßenmarkierungen "mit Beschichtungsstoffen" nicht danach unterscheidet, welche Art von Beschichtung verwendet wird. Selbst wenn man aber thermoplastische Fahrbahnmarkierungen nicht zur Malerbranche zählen wollte, handelt es sich bei dem Betrieb der Beklagten gleichwohl um einen Betrieb der Malerbranche, da sie unstreitig weit überwiegend (70 v.H. der Gesamtarbeitszeit) und mit der überwiegenden Zahl ihrer Arbeitnehmer Farbmarkierungen ausführt.

Dieses Ergebnis bedeutet nicht, daß Fahrbahnmarkierungen, auch soweit es sich nur um Farbmarkierungen handelt, stets und ausschließlich der Malerbranche zuzuordnen sind. Dagegen spricht schon, daß die Tarifvertragsparteien die Fahrbahnmarkierungen ausdrücklich in der Einzelaufstellung zu § 1 Nr. 2 BRTV-Bau aufzählen und damit davon ausgehen, daß sie auch unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fallen können. Ebenso wird auch in der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen "Klassifizierung der Berufe" (Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, 1981) unter der Berufsordnung 462 (Straßenbauer) unter 4623 (Straßenunterhaltungsarbeiter) als Tä-



tigkeit aufgeführt: "Fahrbahnmarkierer". Damit können Fahrbahnmarkierungsarbeiten auch zu den Straßenbauarbeiten gehören. Ob aber im Einzelfall Fahrbahnmarkierungen der Malerbranche oder dem Straßenbau zuzuordnen sind, richtet sich nach der Art und den Arbeitsmethoden des Betriebes sowie der Ausbildung der dort beschäftigten Arbeitnehmer. Nach diesem Erscheinungsbild ist der Betrieb der Beklagten aus den angeführten Gründen der Malerbranche zuzuordnen.

Damit kann der Senat der Auffassung von Brocksiepe/Sperner in ihrer Kommentierung zu §§ 1 und 7 BRTV-Bau 1981 (S. 84) nicht folgen, die meinen, soweit Betriebe Fahrbahnmarkierungen überwiegend unter Verwendung von Farbe anbringen, handele es sich nicht um Arbeiten des Malerhandwerks. Es sei auf den speziellen Zweck der Markierung einer Straße und nicht auf die bei den Markierungsarbeiten verwendeten Arbeitsmittel abzustellen. Die Arbeiten würden mit "baulichem Gerät", mit besonderen Fahrzeugen und Geräten ausgeführt, die in Betrieben des Malerhandwerks nicht benötigt würden. Diese Auffassung ist unvereinbar mit den dargelegten Berufsbildern des Maler- und Lackiererhandwerks, die gerade Fahrbahnmarkierungen zu ihrem Betätigungsbereich zählen. Deshalb sind auch die entsprechenden Geräte des Malerhandwerks. Im übrigen hat die Beklagte vorgetragen, daß zahlreiche Betriebe, die Fahrbahnmarkierungen ausführen, bei Verbänden des Maler- und Lackiererhandwerks organisiert sind. Das hat die Klägerin nicht bestritten. Auch dies spricht dafür, daß Fahrbahnmarkierungen jedenfalls auch zur Malerbranche zählen können.

Der beiderseitige Parteivortrag und die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen reichen hingegen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Betrieb der Beklagten auch handwerksmäßig betrieben wird und damit nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fällt. Unter Handwerk ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein



Gewerbe zu verstehen, "das in kleineren, weniger technisierten Betrieben mit umfassend ausgebildeten, dem gleichen Gewerbebezweig angehörenden Hilfskräften unter persönlicher und fachlicher Mitarbeit des Inhabers betrieben wird und bei dem die Einzelfertigung für den lokalen Bedarf überwiegt" (Brockhaus/Wahrig, Lexikon der deutschen Sprache, 1981, Bd. 3, S. 400). Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des Malerhandwerks in § 1 Nr. 2 BRTV-Bau nicht näher umschrieben. Deshalb ist an den allgemeinen Sprachgebrauch anzuknüpfen. Hierbei ist maßgebend, ob die Arbeiten der Beklagten nach den speziellen und herkömmlichen Arbeitsmethoden des Malerhandwerks von entsprechend ausgebildeten Arbeitnehmern ausgeführt werden (vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 -, AP Nr. 33 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; vgl. auch BAG Urteil vom 25. November 1981 - 4 AZR 289/79 -, AP Nr. 36 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Das Landesarbeitsgericht hat für den Betrieb der Beklagten das Vorliegen einer handwerksmäßigen Betätigung mit unzutreffender Begründung verneint. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, zum Betrieb des Maler- und Lackierhandwerks gehöre jedenfalls ein durch Ausbildung oder Ausnahme genehmigung hergestellter Bezug zu diesem Handwerk dadurch, daß der Inhaber oder sonst ein Betriebsleiter dieses Handwerk erlernt und damit dem Betrieb das berufliche und gewerbliche Gepräge gegeben habe. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Zwar ist die Tatsache, daß der Betriebsinhaber das Gewerbe, das er betreibt, gelernt und möglicherweise auch mit der Meisterprüfung abgeschlossen hat, ein wichtiges Indiz dafür, daß es sich bei dem betreffenden Betrieb um einen Handwerksbetrieb handelt. Dieses Kriterium ist aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht allein entscheidend. Ebenso wenig ist ausschlaggebend, daß der Betrieb der Beklagten nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist und auch nicht eingetragen werden kann, weil der Geschäftsführer der Beklagten kein Malermeister ist. Die Eintragung in die Handwerksrolle kann zwar ein Indiz für einen Handwerksbetrieb der betreffenden Fachsparte sein



- 14 -

(vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 -, AP Nr. 33 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau), die fehlende Eintragung in die Handwerksrolle schließt aber den Betrieb eines Handwerks nicht aus. Hätten die Tarifvertragsparteien nur solche Betriebe des Malerhandwerks aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau ausschließen wollen, die auch in die Handwerksrolle eingetragen sind, hätten sie dies entsprechend geregelt. Sie hätten dann eine Formulierung gewählt, wie sie z. B. der Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24. Januar 1977 in der Neufassung des Änderungstarifvertrags vom 2. Februar 1979 enthält, dessen fachlicher Geltungsbereich sich auf Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks erstreckt, "die in der Handwerksrolle eingetragen sind".

Für die Beurteilung, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt, ist vielmehr entscheidend mit zu berücksichtigen, ob die Arbeiten überwiegend mit der Hand nach den Methoden des einschlägigen Handwerks ausgeführt werden, ob die Arbeiten für einen bestimmten Kundenkreis (Einzelfertigung) und nicht auf Vorrat angefertigt werden und ob es sich um einen kleineren, weniger technisierten Betrieb handelt (vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 -, AP Nr. 33 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Die insoweit unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht hat die Revision ordnungsgemäß gerügt und hierzu ausgeführt, auf entsprechenden Hinweis des Gerichts hätte sie vorgetragen, daß trotz Maschineneinsatzes die Arbeitnehmer im Betrieb der Beklagten ganz überwiegend mit der Hand arbeiteten, die Produktion für einen namentlich feststehenden oder jedenfalls feststellbaren Kundenkreis vorgenommen werde, nicht aber für den allgemeinen Markt, die Beklagte im Durchschnitt 30 bis 35 Arbeitnehmer beschäftige und der Geschäftsführer der Beklagten und seine Ehefrau im Betrieb mitarbeiteten. Sollten diese Angaben der Beklagten zutreffen, spricht

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

viel dafür, den Betrieb der Beklagten als Handwerksbetrieb anzusehen. Dies wird das Landesarbeitsgericht noch aufzuklären haben.

Auf die Frage, ob die Beklagte die Fahrbahnmarkierungen handwerksmäßig betreibt, käme es nicht an, wenn die Beklagte auch bei Verneinung eines Handwerksbetriebs unter den fachlichen Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Rahmentarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes fiel und diese Tarifverträge nach den Regeln der Tarifkonkurrenz dem BRTV-Bau vorgingen. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Die im Klagezeitraum geltenden Rahmentarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes erstreckten sich nur auf Handwerksbetriebe. Zu ihrem fachlichen Geltungsbereich gehörten:

"Alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Maler- und Lackiererhandwerks sowie selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben."

Damit erfassen diese Rahmentarifverträge einerseits die Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks und andererseits fachfremde Betriebe, die nicht der Maler- und Lackiererbranche zugeordnet sind, aber in selbständigen Betriebsabteilungen Arbeiten des Maler- und Lackiererhandwerks ausführen. Demgemäß kann die Beklagte nur dann unter den Geltungsbereich dieser Rahmentarifverträge fallen, wenn sie einen Handwerksbetrieb betreibt.

Ob die allgemeinverbindlichen Lohn tariffverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes auch Malerbetriebe erfassen, die nicht handwerksmäßig betrieben werden, kann offenbleiben. Denn der Regelungsgegenstand der Lohn tariffverträge deckt sich nicht mit dem hier maßgebenden Regelungsgegenstand des BRTV-Bau und der Verfahrenstariffverträge über Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung.



- 16 -

Damit bestehen insoweit keine miteinander konkurrierenden tariflichen Vorschriften.

Für den Klagezeitraum vom 1. Januar 1980 bis 31. Oktober 1980 ist der fachliche Geltungsbereich des BRTV-Bau in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 1. Mai 1980, dem der fachliche Geltungsbereich der hier maßgebenden Verfahrenstarifverträge entspricht, heranzuziehen. In § 1 Nr. 2 BRTV-Bau heißt es nunmehr:

Fachlicher Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweck-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm- (Isolier-) Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfaßt, einschließlich von Dämm- (Isolier-) Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfaßt werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfaßt werden.

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z.B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

31. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird);

...

Abschnitt VII

Nicht erfaßt werden Betriebe

...

5. des Malerhandwerks, soweit nicht Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden.

Der Betrieb der Beklagten ist danach bereits deshalb dem Baugewerbe zuzuordnen, weil er in der Einzelaufstellung zu Abschnitt V erfaßt ist (vgl. BAG Urteil vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Nach wie vor ausgenommen sind jedoch vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau die Betriebe des Malerhandwerks. Daher kommt es auch für den Klagezeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1980 darauf an, ob die Beklagte ihr Unternehmen handwerksmäßig betreibt. Dies wird das Landesarbeitsgericht noch aufzuklären haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Preuße

Wax



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)